

Diensten einer Informationsgesellschaft<sup>735</sup>, welche dem Kind angeboten werden. Eine „reguläre“ Einwilligung iSd Art 6 Abs 1 lit a DS-GVO ist nur dann möglich, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.<sup>736</sup> Ist dies noch nicht der Fall, hat der „Träger der elterlichen Verantwortung“ (somit der Obsorgeberechtigte) die Einwilligung abzugeben oder zumindest die Zustimmung zu erteilen (Art 8 Abs 1 UAbs 1 DS-GVO). Dabei trifft den Verantwortlichen auch die Pflicht, „angemessene Anstrengungen“ zu unternehmen, um die entsprechende Legitimität der Einwilligung zu verifizieren.<sup>737</sup> Während im Hinblick auf Smartphone-Applikationen eine solche Verifikation bei einem entgeltlichen Erwerb noch durchaus möglich ist (zB durch Überprüfung der Zahlung mittels einer Kreditkarte, welche auf den Obsorgeberechtigten lautet), ist dies bei kostenfreien Applikationen kaum zumutbar, da die Einwilligung letztendlich auf dem Smartphone schlüssig erklärt wird und eine Zustimmung des Obsorgeberechtigten kaum überprüft, geschweige denn vom Verantwortlichen nachgewiesen werden kann. Diesbezüglich ist die praktische Umsetzbarkeit bzw die Aufrechterhaltung eines strengen Maßstabs mE daher stark anzuzweifeln.<sup>738</sup>

Für die liechtensteinische Rechtslage stellt Art 8 DS-GVO eine Neuerung dar, da weder die DS-RL noch das DSGVO entsprechende Vorschriften enthalten. Zweifelsohne wird damit dem Zweck der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern generell Rechnung getragen. Auf die Relevanz der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Vertragsrecht hat Art 8 DS-GVO keine Auswirkungen<sup>739</sup>, jedoch stellt diese Regelung jedenfalls eine vorrangig anwendbare *lex specialis* dar.

---

<sup>735</sup> Darunter fallen Dienstleistungen im Fernabsatz, welche mittels elektronischer Geräte durch Datenübertragung erbracht werden (Art 1 Abs 1 lit b RL (EU) 2015/535). Dies betrifft mE insb Applikationen für Smartphones, deren Erwerb und Benutzung die Einwilligung in die Verarbeitung diverser Daten (Standortbestimmung, Zugriff auf Kontaktlisten, Kamera etc) voraussetzen.

<sup>736</sup> Die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten können mittels nationaler Vorschriften diese Altersgrenze bis zum vollendeten 13. Lebensjahr herabsetzen (Art 8 Abs 1 UAbs 2 DS-GVO); mit dieser Befugnis wird mE nationalen zivilrechtlichen Regelungen, welche für die Wirksamkeit von Willenserklärungen von Kindern unterschiedliche Altersgrenzen vorsehen; vgl allgemein dazu auch *Husi-Stämpfli*, DSGVO: Schützt die kleinen Technik-Nerds!, in digma 2017, 28 [29].

<sup>737</sup> Vgl *Kastelitz* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 112.

<sup>738</sup> So auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 8, Rz 9; *Husi-Stämpfli* in digma 2017, 30.

<sup>739</sup> Vgl Art 8 Abs 3 DS-GVO.